

Merkblatt bei Aufnahme der Tätigkeit

Die in diesem Merkblatt verwendeten Personen- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes

Das Versorgungswerk der Ärztekammer des Saarlandes ist die berufsständische Versorgungseinrichtung für Ärzte und Zahnärzte, die im Saarland ihre berufliche Tätigkeit ausüben. Unser Versorgungswerk wurde im Jahre 1951 gegründet und gewährleistet seinen Mitgliedern eine dynamische Altersversorgung, eine Versorgung der Hinterbliebenen sowie eine Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit.

Beginn der Mitgliedschaft

Bei den Versorgungswerken in Deutschland gilt das Lokalitätsprinzip. Dies bedeutet, dass jeder Arzt bzw. Zahnarzt in dem Versorgungswerk Pflichtmitglied ist, in dessen Kammerbereich die Berufstätigkeit ausgeübt wird. Pflichtmitglieder des Versorgungswerkes sind alle Pflichtmitglieder der Ärztekammer des Saarlandes. Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme der Tätigkeit im Saarland. Bitte denken Sie daher daran, sich auch beim Versorgungswerk anzumelden. Ein Anmeldeformular ist beigelegt.

Ende der Mitgliedschaft

Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk endet mit dem Ende der Pflichtmitgliedschaft in der Ärztekammer des Saarlandes oder bei Aufnahme einer Tätigkeit als Beamter oder Sanitätsoffizier.

Beitrag / Befreiung von Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Angestellte Mitglieder sind per Gesetz auch in der Deutschen Rentenversicherung pflichtversichert. Damit die Beiträge aus Ihrer angestellten Tätigkeit an das Versorgungswerk gezahlt werden dürfen, müssen Sie einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes stellen.

Die Antragsfrist beträgt drei Monate ab Aufnahme der Tätigkeit. Bei einem später gestellten Antrag wird die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung erst ab Eingang des Antrages ausgesprochen. Bitte denken Sie daher daran, rechtzeitig den Befreiungsantrag zu stellen. Der Befreiungsantrag ist elektronisch zu stellen. Weitere Informationen sind auf der Homepage des Versorgungswerkes der Ärztekammer des Saarlandes eingestellt.

Jede Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des Versorgungswerkes gilt nur für eine ganz konkrete Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber. Wird diese Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufgegeben, endet die Wirkung der Befreiung. Daher muss für jede neu aufgenommene Beschäftigung ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden.

Angestellte Mitglieder, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen als Pflichtbeitrag an das Versorgungswerk das 0,4fache des jeweils geltenden höchsten Pflichtversicherungsbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen:

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Rakowski

Tel.: 0681 / 4003 - 320

E-Mail: petra.Rakowski@aeksaar.de